



Urlaub, Jokertage

Jokertage

Schülerinnen und Schüler haben zwei Kalendertage pro Schuljahr als Jokertage zur Verfügung. Es gibt keine Halbtage.

Die Erziehungsberechtigten melden der Lehrperson frühzeitig per Klapp den Bezug des Jokertages.

Jokertage können nicht an Schulanlässen genommen werden (vgl. Jahresplan) und am ersten und letzten Schultag können max. 2 Mal während der ganzen Schulzeit Jokertage eingesetzt werden. Bevor die Klassenlehrperson diese Jokertage bewilligt, spricht sie dies mit der Schulleitung ab.

Der verpasste Unterrichtsstoff muss nachgeholt werden.

Urlaub

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulunterricht beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen. (§ 55 der Verordnung Kindergarten und Primarschule)

Ein begründetes, schriftliches Gesuch ist an diejenige Stelle zu richten, welche für dessen Bewilligung zuständig ist. Das Gesuch kann per Klapp, Email oder auf dem Postweg gestellt werden.

1 Tag	mind. 1 Woche vorher	an die Klassenlehrperson
Ab 2 Tagen	mind. 4 Wochen vorher	an die Rektorin